

**Baumschutzsatzung
der Stadt Oberhausen**
(Stand: 2003)

BAUMSCHUTZSATZUNG DER STADT OBERHAUSEN

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur
 - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c) Abwehr schädlicher Einwirkung auf den Menschen und die Stadtbiootope
 - d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
 - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes gegen schädliche Einwirkungen geschützt.
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2

Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG).

Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42 a Abs. 2 LG), oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnung Regelungen für den Baumbestand enthalten.

- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl I S. 1307), geändert durch das erste Änderungsgesetz vom 27.07.1984 (BGBl I S. 1034), und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GW NW S. 546, SVG NW 790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.1992 (GV NW S. 175).

§ 3

Geschützte Bäume

- (1) Geschützt sind Bäume sind mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz

maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

- (2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind und auch für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7), auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Nicht unter diese Satzung fallen Pyramidenpappeln und Obstbäume auf privaten Grundstücken, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabung, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Feuer unter der Baumkrone,
 - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
 - e) Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen gesetzlich zugelassen sind sowie
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Oberhausen - Straßenreinigungssatzung - etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen:
 - a) ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
 - b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen und nachweisbar zu begründen. Beweisstücke sollen bis zur Überprüfung durch Beauftragte der Stadt aufgehoben werden.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet sofern die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder eine Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht gänzlich Rechnung tragen würde.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den öffentlich rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist,
 - f) durch den Baum vor Fenstern der Zufluss von Licht und Sonne in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Räume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden,
 - a) wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigen Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist,

b) aus Gründen des allgemeinen Wohls.

- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Oberhausen schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges (§ 3 Abs. 1) und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt den Massstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Von der Vorlage des Einzelplanes kann angesehen werden, wenn auf andere Weise (Lageskizzen, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.
- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (5) Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet bei Bäumen auf öffentlichen Straßen und auf Grundstücken der Stadt die jeweils zuständige Bezirksvertretung.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so kann dem Antragsteller auf seine Kosten auferlegt werden, für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung auf diesem oder einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung vorzunehmen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes und dessen Restwert. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden bis zu 120 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 16 cm in 1 Meter Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 120 cm, ist für jede weiter angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art und Qualität zu pflanzen. Je nach Restwert des entfernten Baumes kann sich die Anzahl der Ersatzpflanzungen vermindern. Die Entscheidung darüber trifft die Stadt.
- (3) Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung gem. Abs. 2 oder 3 ganz oder teilweise unmöglich oder kommt der Antragsteller seinen Verpflichtungen gemäß Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
- (5) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 und 2) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, auf den angrenzenden Grundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 4) ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren vor Bescheidung des Bauantrages; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, hat für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung vorzunehmen und zu erhalten.
- (2) Wer entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder eine Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, ist von ihm eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
- (4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1, Abs. 2) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendung, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.
- (6) Im Falle des Absatzes 5 haftet der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Ersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.
- (7) Die Stadt kann mit dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Falle des Absatzes 5 vereinbaren, dass er den Ersatzanspruch an die Stadt abtritt.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Oberhausen zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungs-

bereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeit gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,
 - c) Nebenbestimmungen gemäß § 6 Abs. 4 zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
 - d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7, 9 nicht nachkommt,
 - e) entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
 - f) § 8 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Oberhausen vom 07.05.1979 außer Kraft.